

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5874cb34-9ad5-3755-9b8f-ddd6426c7b96>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Betrieb und Überwachung (TRGL 191)
Amtliche Abkürzung	TRGL 191
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRGL 191 - Allgemeines [\(1\)](#)

Der Betreiber einer Gashochdruckleitung hat alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die für einen sicheren Betrieb und die Überwachung geboten sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Auswirkungen eines Schadensfalles so gering wie möglich gehalten werden können.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

